



## **Satzung des Sportvereins ASF M-Ausdauersport für Menschlichkeit e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „ASF M-Ausdauersport für Menschlichkeit“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister und hat seinen Sitz in Göttingen.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die regelmäßige Durchführung von Lauf- und Sportveranstaltungen und die Vorbereitung der Mitglieder auf diese Veranstaltungen.

Des Weiteren soll durch regelmäßiges Training die Gesundheit und der Sport gefördert werden.

Die vom Verein durchgeführten Veranstaltungen sollen der humanitären Hilfe zugute kommen. In Form der Bildung eines eigenen Aufbauhilfeprojektes für Krankenstationen und Sozialen Einrichtungen in entlegenen Regionen Nepals, sowie der Weitergabe der erwirtschafteten Mittel an andere anerkannte und steuerbegünstigte Körperschaften.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft – Eintritt**

Mitglieder können einzelne natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

## **§ 4 Mitgliedschaft und Verlust**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschuss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

## **§ 5 Beiträge und sonstige Pflichten**

Über Beiträge und sonstige Verpflichtungen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe und Einrichtungen**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

## **§ 7 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die den Vorstand gem. § 26 BGB darstellen und jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.

Jeweils ein Mitglied der in § 6 Satz 2 genannten Einrichtungen und Ausschüssen kann in den Vorstand durch den geschäftsführenden Vorstand berufen werden, ist jedoch kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Im ersten Quartal eines jeden Jahres soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ein zu berufen und wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied-auch ein Ehrenmitglied-eine Stimme.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per e-mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 9 Niederschrift**

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt, zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, sowie einen Internetauftritt beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit findet innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Mitgliederversammlung fasst beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat ein zu berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. ( sollte das Vermögen an einen Verein fallen, so muss dieser Verein Mitglied im LandesSportBund Niedersachsen e.V. sein. )

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen einzutragen.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 28.03.2011 geändert.